Vorlage an:	***Von Abteilung:***
Ortschaftsrat Sitzenkirch	***Rechnungsamt***
Für die Sitzung am:	***TOP:***
- ö f f e n t l i c h -	***2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)***

Gemäß § 43 KAG können Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Mit der Kurtaxe werden beispielsweise auch Gästecards und die kostenlose Nutzung des ÖPNV durch die Gäste finanziert.

Die aktuelle Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) der Stadt Kandern wurde am 27.09.2021 neu beschlossen. Diese Satzung entsprach der damaligen Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg. Im Jahr 2021 wurden auch die alten Kurtaxesätze vom 01.03.2008 von 1,00 € auf 1,60 € in der Hauptsaison und von 0,50 € auf 0,80 € in der Nebensaison erhöht.

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurden die Kurtaxesätze nochmals auf 1,80 € in der Hauptsaison und auf 0,90 € in der Nebensaison angehoben und 2 Rechtsanpassungen in der Kurtaxesatzung vorgenommen.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird eine neue KONUS-Kooperationsvereinbarung zwischen der Schwarzwald Tourismus GmbH und den Gemeinden geschlossen, da die bisherige Vereinbarung zum 31.12.2026 endet. Die Höhe des Finanzausgleichs pro Übernachtung erhöht sich demnach auf 65,50 Cent netto bzw. 70,09 Cent brutto (bisher 50,29 Cent brutto, Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Umlage befreit). Dieser Preis ist für eine Laufzeit von 3 Jahren festgeschrieben. Die Verwaltung schlägt daher vor die Kurtaxesätze analog der Preissteigerung bei der KONUS-Karte zum 01.01.2027 um 20 Cent auf dann 2,00 € je Übernachtung zu erhöhen. Nach dem Kurtaxevergleich mit anderen Kommunen aus der Region (Anlage 2) und der Maßgabe, dass diese ab dem 01.01.2027 ebenfalls eine erhöhte Umlage für die KONUS-Karte bezahlen müssen, scheint diese Erhöhung in einem vertretbaren Rahmen zu liegen.

Zudem wird von der Leitung der Tourist-Information und der Verwaltung vorgeschlagen nur noch einen ganzjährigen einheitlichen Kurtaxesatz von 2,00 € je Übernachtung zu beschließen und somit die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebensaison aufzugeben. Die Gästekarte kann auch in der bisherigen Nebensaison mit entsprechender kostenloser Nutzung des ÖPNV oder durch Rabattierungen bei verschiedenen Einrichtungen (auch in benachbarten Gemeinden wie z.B. der Therme in Bad Bellingen) genutzt werden. Wie der Anlage 2 zu entnehmen ist, wird dies von der überwiegenden Zahl der kurtaxeerhebenden Gemeinden ebenso betrieben.

Die Erträge aus der Kurtaxe betrugen bei der Stadt Kandern im Schnitt der letzten 3 Jahre rund 16.800 €. Bei einer Erhöhung der Kurtaxesätze wie vorgeschlagen würden die jährlichen Mehreinnahmen unter der Maßgabe eines einheitlichen ganzjährigen Kurtaxesatzes auf dieser Basis 3.000 € betragen.

Wie der beigefügten Grob-Kalkulation (Anlage 3) zu entnehmen ist, wird auch weiterhin keine kostendeckende Kurtaxe erhoben. Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.03.2012 reicht eine überschlägige Ermittlung der kurtaxefähigen Aufwendungen aus,

wenn sich auf dieser Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz sowie das Doppelfinanzierungsverbot beachtet sind.

Die Kurtaxesatzung soll auf Basis der beigefügten 2. Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2027 beschlossen werden.

Zukünftig sollen die Kurtaxesätze weiterhin in einem regelmäßigen Turnus überprüft und ggf. moderat angepasst werden.

Der Verwaltungsausschuss nimmt die 2. Änderung der Kurtaxesatzung am 02.11.2026 zur Kenntnis und verweist diese zur Vorberatung an die Ortschaftsräte.

Die Verwaltung bittet darum die 2. Änderung der Kurtaxesatzung in den Ortschaftsratsgremien zu beraten und das Beratungsergebnis schriftlich dem Rechnungsamt mitzuteilen. Der Gemeinderat soll in seiner Sitzung vom 16.11.2026 die 2. Änderung der Kurtaxesatzung beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Ortschaftsräte stimmen der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) zum 01.01.2027 zu.

Kandern, den 15.10.2026

S. Penner, Bürgermeisterin

Merkel

Stadt Kandern **Landkreis Lörrach**

2. Satzung

zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)
vom 27.09.2021

Der Gemeinderat der Stadt Kandern hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg am 16.11.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Kandern wird wie folgt geändert:

Die Kurtaxe beträgt ganzjährig 2,00 € je Person und Aufenthaltstag.

§ 2

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in Kandern wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Kandern, den 16.11.2026

Simone Penner
Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kandern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 16.11.2026

Simone Penner
Bürgermeisterin

Anlage 2

Höhe der Kurtaxe 2026 im Vergleich (Grundlage: Abgabenumfragen Gemeindetag)

Ort	März bis Oktober	November bis Februar
Kandern	1,80 €	0,90 €
Malsburg-Marzell	0,70 €	0,70 €
Bad Bellingen	2,25 €	1,45 €
Bamlach, Hertingen, Rheinweiler	1,75 €	1,25 €
Müllheim	1,80 €	1,80 €
Breisach	2,00 €	2,00 €
Bad Krozingen	3,20 €	3,20 €
Kirchzarten	2,10 €	2,10 €
Glottertal	2,10 €	2,10 €
Ehrenkirchen	1,00 €	1,00 €
Sulzburg	1,60 €	1,30 €
Münstertal	1,90 €	1,90 €
Staufen	1,60 €	1,60 €
Schönau	2,40 €	2,40 €
Zell im Wiesental	2,00 €	2,00 €
Kleines Wiesental	1,20 €	1,20 €
Zweitälerland (Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch, Winden, Elztal)	2,20 €	2,20 €
Badenweiler (4 Kurbezirke)	3,35 / 2,25 / 1,75 / 1,45 €	3,35 / 2,25 / 1,75 / 1,45 €

Anlage 3

Grobkalkulation - Kurtaxe

Ermittlung des höchstzulässigen Kurtaxesatzes:

I. Kurtaxefähige Kosten	**Bruttokosten** € (2025)	**abzüglich Gebühren-einnahmen** €	**abzüglich Einwohner-abschlag** €	**Kurtaxefähige Nettokosten** €
1. Einrichtungen der Gemeinde				
Tourismusbüro	148.464*	25.283	12.318	110.863
Schwimmbad	459.453	159.878	149.787	149.787
Wanderwege	28.050	0	2.805	25.245
2. Veranstaltungen der Gemeinde				
Kandertalbahn	102.466	0	10.247	92.220
Märkte	43.332	6.111	18.610	18.610
3. Ansatzfähige Kosten insgesamt:	**633.301**	**191.272**	**193.768**	**396.726**

*abzüglich Anlauf- und Beratungsstelle für die in Kandern ansässigen Übernachtungsbetriebe: 20 %

II. Ansatzfähige Übernachtungen (kurtaxerelevante Übernachtungen)

1. Tageskurtaxe	10.800	nach Beherbergungsstatistik 2025
2. Pauschalkurtaxe		
- Kurtaxepflichtige Personen:	40	Dauercamper
- Durchschn. Übernachtungszahl:	100	
= 32 Personen x 100 Tage:	4.000	
3. Übernachtungen insgesamt:	**14.800**	

III. Höchstzulässiger Kurtaxesatz:

Ansatzfähige Kosten (I.3): kurtaxepflichtige Übernachtungen (II.3) = 26,81 € / Übernachtung

IV. Vom Gemeinderat festzusetzender Kurtaxesatz (Vorschlag der Verwaltung):

1. Tageskurtaxe	2,00 €	Ganzjährig
2. Pauschalkurtaxe	0,50 €	Tageskurtaxe x 100 Tage = 50 € / Jahr
3. Pauschalkurtaxe gem. § 3 Abs. 4	40,00 €	

Eine volle Deckung der kurtaxefähigen Aufwendungen wird von der Stadt Kandern nicht angestrebt.

Kandern, den 09.10.2026